

Königlich privilegierte Stettinische Zeitung.

Die Zeitung erscheint
täglich,
Vormittags 11 Uhr,
mit Ausnahme der Sonn-
und Feststage.



Pränumerations-Preis
pro Quartal
1 Thlr. Preß. Cour

Erschließung:
Krautmarkt № 1052.

Am Verlage von Herm. Gottfr. Essenberg's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. H. G. Essenberg.

No. 233. Dienstag, den 14. November 1848.

Bekanntmachung.

Obgleich Se. Majestät der König, dem Rechte der Krone gemäß, mittelst Allerhöchster Botschaft vom 8ten d. Mts. die Verlegung der, zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung nach Brandenburg und deren Vertagung bis zum 27ten d. M. angeordnet hat, so fährt doch ein Theil der Abgeordneten zu dieser Versammlung noch fort — statt sich der Anordnung zu fügen und zur festgesetzten Zeit in Brandenburg, fern von dem Einflusse gesetzwidriger Einwirkungen, die dem Volke und der Regierung gestellte Aufgabe in würdiger Weise lösen zu helfen — hier Sitzungen zu halten und Beschlüsse zu fassen, welche die beklagenswerthen Folgen herbeiführen und den Frieden gewaltsam stören müssen, aus welchen allein nur die allseitige Wohlfahrt hervorgehen kann. Dieses gesetzwidrige Verfahren scheint um so weniger gerechtfertigt, je maßloser und unbegründeter die Vorwürfe sind, mit welchen die Mitglieder des Staats-Ministeriums belastet werden. Beseelt von dem reinsten Streben, die, in der heutigen Proklamation Sr. Majestät des Königs wiederholt ausgesprochenen, Verheißen auf das Gewissenhafteste zur Erfüllung zu bringen und die Wohlfahrt des Volks auf dem Grunde einer wahren Freiheit herbeizuführen, muss das Staats-Ministerium jeden verländerischen Angriff auf sein Pflichtgefühl und seine Absichten entschieden zurückweisen.

Das Staats-Ministerium sieht sich durch das Verfahren der erwähnten Abgeordneten veranlaßt, hiermit zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, daß Verhandlungen und Beschlüsse, welche von Seiten jenes Theils der Versammlung, seit ihrer Vertagung, ausgegangen sind oder etwa noch aus gehen möchten, aller und jeder Gültigkeit entbehren, daher auch von der Regierung Sr. Majestät des Königs in keiner Weise anerkannt werden können. — Das Publizum wird daher in seinem eigenen Interesse wohlmeintend gewarnt, sich durch das ungeeignete Verfahren der hier noch versammelten Abgeordneten nicht zu Handlungen verleiten zu lassen, wodurch die öffentliche Ordnung irgendwie gestört wird, und welche in keinem Falle ungeahndet bleiben würden.

Berlin den 11. November 1848.

Das Staats-Ministerium.
Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Strotha.
von Manteuffel.

Die in hiesiger Stadt eingetretenen Ereignisse haben die ordentlichen Civil-Behörden außer Stand gesetzt, dem Gelege die gebührende Geltung zu verschaffen.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium darf daher nicht Anstand nehmen, zu außerordentlichen Maßregeln zu schreiten, und erklärt hiermit die Stadt Berlin und deren zweimeiligen Umkreis in Belagerungszustand.

Die in dieser Beziehung zu treffenden näheren Anordnungen werden demnach fortan von dem General der Kavallerie von Wrangel, welcher die Truppen in den Marken kommandiert, ausgehen.

Berlin, den 12ten November 1848.

Das Staats-Ministerium.
Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Strotha.
von Manteuffel.

In Verfolg des Erlasses des Königl. Staats-Ministeriums vom heutigen Tage, wodurch die Stadt und ihr zweimeiliger Umkreis in Belagerungszustand versetzt worden ist, verordne ich hiermit:

- 1) Alle Klubs und Vereine zu politischen Zwecken sind geschlossen.
- 2) Bei Tage darf keine Versammlung von mehr als 20 Personen, bei Nacht keine von mehr als 10 Personen auf Straßen und öffentlichen Plätzen stattfinden.
- 3) Alle Wirthshäuser sind um 10 Uhr Abends zu schließen.
- 4) Plakate, Zeitungen und andere Schriften dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft, oder durch Anschlag verbreitet werden, nachdem das hiesige Polizei-Präsidium die Erlaubnis dazu ertheilt hat.
- 5) Alle Fremde, welche sich über den Zweck ihres hiesigen Aufenthalts nicht gehörig legitimiren können, haben bei Vermeidung der Ausweisung binnen 24 Stunden die Stadt und deren Gebiet zu verlassen.
- 6) Fremden, welche bewaffnet ankommen, sind von den Wachen die Waffen abzunehmen.
- 7) Die Bürgerwehr ist nach der Königl. Bestimmung vom 11ten d. M., vorbehaltlich ihrer Reorganisation, aufgelöst; während des Belagerungszustandes kann diese Reorganisation nicht erfolgen.
- 8) Während des Belagerungszustandes dürfen Civil-Personen nur dann Waffen tragen, wenn es ihnen von mir oder dem Polizei-Präsidium ausdrücklich gestattet ist. Wer sich mit Waffen betreffen läßt, ohne eine solche Erlaubnis erhalten zu haben, wird sofort entwaffnet.

- 9) Die gesetzlich bestehenden Behörden verbleiben in ihren Funktionen und werden bei Ausführung der von ihnen zu treffenden Maßregeln, insoweit sie den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, von mir aufs kräftigste unterstützt werden.
- 10) Die Stadt Berlin haftet für allen Schaden, welcher bei Unterdrückung eines offenen oder bewaffneten Widerstandes gegen die bewaffnete Macht an öffentlichem oder Privat-Eigenthum verübt wird.
- 11) Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der Königlichen und Privat-Arbeiten, des Handels und der Gewerbe wird durch Erklärung des Belagerungs-Zustandes nicht weiter beschränkt.

Berlin, den 12ten November 1848.
Der Ober-Befehlshaber der Truppen in den Marken.
General der Kavallerie
von Wrangel.

Bei der am 11ten d. Mts. fortgesetzten Zählung der 4ten Classe 98ster Königl. Klassen-Lotterie fiel ein Gewinn von 2000 Thlr. auf das nicht abgesetzte Los No. 53,715; 34 Gewinne zu 1000 Thlr. fielen auf No. 750. 1712. 3080. 5275. 8940. 9664. 15,973. 16,353. 16,379. 16,383. 16,449. 16,770. 19,846. 20,334. 21,958. 27,390. 29,414. 33,752. 39,701. 43,847. 48,867. 50,869. 56,314. 58,725. 61,400. 63,181. 63,201. 64,253. 65,012. 66,425. 66,746. 67,934. 68,184 und 73,756; 43 Gewinne zu 500 Thlr. auf No. 747. 7049. 9012. 11,442. 18,984. 19,244. 19,622. 20,214. 23,483. 24,778. 25,087. 28,318. 32,821. 34,595. 35,235. 35,281. 35,952. 37,005. 41,173. 41,409. 41,432. 42,759. 44,140. 45,208. 45,362. 45,551. 45,565. 48,266. 49,112. 49,346. 54,087. 54,885. 55,186. 57,891. 59,832. 69,691. 70,669. 71,711. 74,902. 76,845. 77,772. 81,726 und 84,742; 36 Gewinne zu 200 Thlr. auf No. 1268. 2141. 2641. 3728. 9636. 15,937. 17,354. 17,434. 17,656. 18,849. 20,296. 20,714. 22,411. 22,518. 22,789. 26,457. 30,372. 35,403. 37,831. 39,864. 43,813. 44,631. 45,774. 45,870. 46,646. 49,245. 55,299. 56,905. 58,044. 58,760. 59,734. 65,215. 71,374. 73,524. 79,766 und 83,325.

Deutschland.

Stettin, 13. November. Wir erkennen in dem Schritte des Ministeriums nur des Königs gutes Recht an. Sieht die Nationalversammlung denselben als einen Eingriff in ihre Rechte an, so befindet sie sich offenbar im Irrthum. Vielmehr hat sie sich seit geraumer Zeit weit über den konstitutionellen Boden hinausgegeben, und sich nicht entblödet, mehr als unkonstitutionell, Eingriffe in das Recht der Krone zu thun. Sie fordert z. B., daß der König ein Ministerium, welches das Vertrauen ihrer Majorität nicht habe, nicht berufen, nicht beibehalten soll, sie ist bei dieser Protestation obendrein so unglücklich, in der Deputation ein Mitglied zu entsenden, das wider alles Recht und Sitte und alle Konstitution an Ungeschliffenheit Alles überbietet. Sie ist also viel weiter gegangen, als der König mit der Verlegung der Versammlung. Derselbe befindet sich der Versammlung gegenüber mindestens in gleichem Rechte; ein Theil derselben und zwar, wie nun zu Tage liegt, mutmaßlich die protestirende Majorität, ist auch gewiß nicht nach seinem Sinne; wäre es nicht dasselbe, wenn er dem Lande sagte: Kinder, diese Leute gefallen mir nicht, schickt andere zu Eurer Vertretung? das ist nicht geschehen, nur auf 14 Tage vertagt ist die Versammlung, nur eine Verlegung steht ihr bevor. Dieser Maßregel widerstellt sie sich, sie behauptet, auf dem Boden der Revolution zu stehen, diesen Boden will sie nicht verlassen, sie pflanzt um einer ganz formellen Frage willen die Fahne der Empörung auf, sie setzt ihre Verathungen, die null und nichtig sind, fort, sie riskirt es, das Land einem Bürgerkriege auszusetzen, sie bringt wenigstens eine große Aufregung hervor, und ist namentlich Ursache, daß Alle unter jeder Bedingung Unzufriedenheit sich einschaffen, Aufruhr predigen und die Flammen eines Bürgerkrieges auslöschen. Die Nationalversammlung steht keineswegs auf dem Boden der Revolution, sie hat diese eben so wenig gemacht, als sie oder das Volk von Berlin in derselben den Sieg davon getragen hat, sie hat noch weniger sie zu vollenden. Das ist die große Lüge des Tages, auf welche sich die Linken stützte und wodurch sie ein Schrecken des Landes ward, das ist die Lüge, durch welche das Ministerium Auerswald zur Welt gekommen ist und seinen kurzen Lebenslauf vollbracht hat. Man denke an diese einfachen Thatssachen: die extemporirte Februar-Revolution in Paris bringt Europa in Bewegung; in Wien, Berlin, München u. s. w. verlangt das Volk nach größerer Freiheit, vor Allem nach Mundigkeit, nach einer freien Volksvertretung, einer Konstitution. In Berlin unterhandeln die Häupter der Bewegung mit dem Könige, Volk und Militär stehen drohend einander gegenüber. Endlich, um Blutvergießen zu vermeiden, giebt der König nach.

Der Jubel des Volkes wird ihm für diese Bewilligung zu Theil. In den Jubel mischt sich, wir nehmen es zur Ehre des preußischen Volkes als ausgemacht an, der Verrath fremder Propagandisten. Die unbegreiflichen Schüsse fallen, das Militär schreitet ein, das Volk greift zu den Waffen, baut Barricaden. Diese fallen eine nach der andern, siegreich schreiten die Truppen vor; diesen Sieg zu vollenden, sind alle Mittel vorhanden; Berlin mit seinen schuldigen und unschuldigen Bewohnern konnte der Vernichtung preisgegeben werden. Da kann es das weiche, christliche Gemüth des Königs nicht über sich gewinnen, noch mehr Blut vergießen zu sehen; er bittet, er beschwört die Verbündeten, abzulassen von ihrem unseligen Frethum; er hemmt den Siegeslauf seiner tapfern Truppen; er bestätigt feierlich die am Tage vorher gegebenen Verheißungen. Er beruft die Vertreter seines Volkes, mit ihm eine Verfassung zu vereinbaren. Das und kein anderer ist der Boden, darauf die Versammlung steht, der durchaus gesetzliche, freiwillig vom Könige eingeräumte. Gefällt es ihr, sich lieber auf einem ungesezlichen, revolutionären zu träumen, so befindet sie sich in einer argen Selbsttäuschung; sie erklärt sich und das Land in einer fortduernden Revolution, anstatt es zu beruhigen, regt sie es muthwillig auf. Und das ist der traurige, unbehagliche, verderbliche Zustand, den wir alle mit Schmerz empfinden. Sie bestreitet dem Könige das Recht, sie zu verlegen, zu vertagen und aufzulösen. Mit welchem Rechte? Weil sie sich für eine konstituierende, Alles neugebärende, Alles ignorirende hält; sie ist das aber nicht; eine vereinbarende, mit dem Könige unterhandelnde ist sie; sie hat sich nicht selbst berufen oder ist lediglich vom Volke berufen; der König vielmehr hat sie berufen, berufen zur Vereinbarung einer Konstitution. Nun sind zwei Fälle denkbar. Entweder die Konstitution hat schon einen Anfang genommen, dann haben wir einen konstitutionellen König, oder wir haben noch keine Konstitution, dann hätten wir einen unumstrittenen König. In allen konstitutionellen Staaten, namentlich Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen u. s. f., hat der König das Recht, nach seinem Willen verantwortliche Minister zu ernennen, die Kammer zu berufen, zu verlegen, zu vertagen und aufzulösen. Eine Nationalversammlung also, die einem konstitutionellen Könige dieses Recht streitig macht, befindet sich nicht mehr auf dem Boden des Rechtes, sondern in offener Empörung. Grundet sie ihren Widerspruch darauf, daß die Konstitution noch nicht fertig, nicht vorhanden ist, so folgt, daß die absolute Monarchie besteht, die zwar zum Vereinbaren willig, die aber auch eben so gut befugt ist, ihr gutes Recht zu wahren. Die Versammlung gewinnt bei dieser Voransetzung noch weniger. Wir wollen einen dritten Fall nur der Vollständigkeit wegen berühren, nicht weil wir ihn für möglich oder wahrscheinlich halten. Gesetz, der Versammlung gelänge es, um einer so unwichtigen formellen Frage willen einen Theil des Volkes um sich zu scharen, was würde sie aber beim Bürgerkriege gewinnen? Der andere Theil bleibt seinem Könige treu, treu vor Allen das tapfre Heer. Es ist kein Zweifel, welche Gewalt den Sieg davon tragen würde; und es hing dann von dieser ab, wogegen sich der biedere und redliche König eben feierlich erklärt hat, Zugeständnisse zurück zu nehmen, und die Nationalversammlung trüge dann die Schuld, die Freiheiten des Volks verrathen zu haben. Das wir unter den Aussägigen manche ehrenwerthe, gelehrte und sachverständige Männer erblicken, deren anerkannter Ruf der Vermuthung Raum geben könnte, als müßten sie doch wohl in ihrem Rechte sein, kann uns weniger stützlich machen, als es uns befremdet, wenn es uns auch nicht so unerklärlich erscheint. Denn, was Schiller sagt, findet auch hier seine Bestätigung:

Was kein Verstand der Verständigen sieht,

Das findet in Einfalt ein kindlich Gemüth.

Die vorliegende Frage zu entscheiden, dazu gehört eben keine große Rechtsgelehrtheit, sondern nur ein ganz simpler, aber gesunder Menschenverstand und dann ein kindliches Gemüth, in dem noch Furcht vor Gott, Treue gegen den König und Liebe zum Vaterlande wohnt. Lebendig achten wir keinen Namen bloß um des Klangs willen, wir beschauen uns das Herz, die Gesinnung, soviel wir können, und am meisten die Sache. Die Sache aber der Nationalversammlung ist eine faule. Empörung, Aufruhr ist ihre Lösung. So wird sie auch hier von sogenannten Volksfreunden, von der ultraliberalen Presse ausgebeutet, die in der maßlosen Art das Ministerium tadeln, die Empörer aber für Märtyrer erklärt und bis in den dritten Himmel erhebt. Da steht an allen Ecken die prahlerische Lüge, das Ober-Tribunal habe auf Bornemann's Anfrage, ob der König das Recht habe, die National-Versammlung zu verlegen, einstimmig Nein geantwortet. Die Wahrheit ist, Bornemann hat nicht gefragt, das Ober-Tribunal hat nicht geantwortet. Wäre dem aber wirklich so, so hätte das Ober-Tribunal sich der Empörung nur angeschlossen. Die National-Versammlung erklärt die Maßregel des Ministeriums für ungesezlich, weicht indes nur der Gewalt, worin sie allerdings eben so konsequent als klug verfährt und tagt nun als Club ins Unendliche fort. Daz die Zeitungen mit finstreichen Lügen das Feuer schüren müssen, versteht sich von selbst. In Breslau, verkündet sie, kämpft Bürgerwehr und Militair, letzteres ist hinausgeschlagen. Zur Stärkung der vielleicht schon von stillen Gewissensbissen geplagten Unruh's und Consonen werden nach erhitzten Reden, schallenden Bravo's, Adressen beschlossen, in Demonstration von Massen auf Extrazügen überbracht; Unterschriften werden an fünf verschiedenen Orten erbeten, sich zur Disposition der National-Versammlung zu stellen, die Entwaffnung der eine neue Art von Widerstand, einen passiven Widerstand leistenden Berliner Bürgerwehr zu hindern. Liebe Herren, nur nicht zu hörig; überlegt euch die Sache nochmals, ob es wohl ratsam ist, mit einer Bürgerwehr gemeinschaftlich zu agiren, die so ohne alle Reaktion sich die Waffen nehmen läßt? Als eins der kümmerlichsten Machwerke, als ein sicheres Zeichen, wie ohnmächtig ihr Widerstreben ist, müssen wir endlich eine von mehreren, auch Stettiner Deputirten erlassene Rechtserfüllung ihres Verfahrens betrachten. Diese Herren leisten das Mögliche von Annahme von Möglichkeiten und übertreffen in Konsequenzmacherei den größten Rabaulisten. Wenn sie es nicht übel nehmen wollten, so möchten wir uns wohl erlauben zu sagen, wie uns dies vor kommt. Beinahe so, als wenn man einem Thiere, z. B. einem Stier, den Schwanz eines andern, etwa den eines Löwen ansetzt, ihn durch ein Loch steckt, und nun beweist, weil der Löwenschwanz da ist, muß auch der Kopf einem Löwen gehören. Solch ein Schwanz sind ihre Konsequenzen und daraus schöpfen sie den Beweis für ihre Behauptung.

Und was wird nun weiter geschehen? Es gehört nicht viel Kombinationsgabe dazu, um das Muthmaßliche zu treffen. Einzelne, vielleicht auch Massen hie und da, werden protestiren, adressiren, revoltiren. Preu-

sens Volk wird sich in treuer Liebe um seinen König schaaren, es wird seinen Frix nicht verlassen, der Rest der National-Versammlung wird mit Unruh noch einige Zeit im Schützenhause tagen; wie der Schnee an der Sonne wird sie allmählich verschwinden. Nach Brandenburg geht sie konsequenter Weise nicht. Sie ist also abgeschafft, eine Unmöglichkeit geworden; denn eine in Empörung gegen die Krone befindliche Gesellschaft kann mit dieser nichts mehr vereinbaren. Am 27. d. M. werden sich die andern Deputirten in Brandenburg einfinden, das Volk wird neue Wahlen vornehmen müssen. Unsre Hoffnung ist, daß Brandenburg uns baldigt bringen werde, wofür Berlin kein Boden mehr war, eine gute Konstitution.

Einer für Alle.

Stettin, 13. November. Ueber die gestrigen Vorfälle in unserer Stadt müssen wir noch Folgendes nachträglich bemerken. Es war, wie schon erwähnt, eine außerordentliche Sitzung der Stadtverordneten Abends 6 Uhr anberaumt, in welcher über eine Adresse an die National-Versammlung berathen und derselben über ihre Haltung Dank votirt werden sollte, und zweitens eine Petition an Seine Majestät den König zu richten, in welcher um ein volkstümliches Ministerium gebeten wurde. Zur Berathung war der Magistrat in pleno zugegen und war der Saal mit den Anhängern des Antragstellers und den Mitgliedern des Volksvereins gefüllt, welche mit abwechselndem Pfeifen und Bravo's die Neden begleiteten. Auf Antrag des Herrn Triest erfolgte namentliche Abstimmung. Ob die Freiheit der Berathung unter diesen Umständen gesichert, überlassen wir dem Urtheile unserer Leser. — Die Deputation, welche heute Morgen um halb 8 Uhr mit einem Extrabahnzuge nach Berlin fahren wollte, um die Adresse zu überreichen, konnte jedoch, wahrscheinlich in Folge des Belagerungs-Zustandes ersterer Stadt, nur bis Bernau gelangen, von wo sich dieselbe, wie wir hören, per Wagen nach Berlin begab. — Ueber das Motiv der Allarmirung der Bürgerwehr fehlen uns die Berichte.

Berlin. Die Boff. Ztg. enthält folgende Erklärung: Die unterzeichneten Mitglieder der National-Versammlung fühlen sich gedrungen, vor dem Lande die Beweggründe offen darzulegen, aus welchen sie am heutigen Tage der durch die Krone verordneten Verlegung und Vertagung der National-Versammlung Folge leisten zu müssen geglaubt haben. Obwohl wir es beklagen, daß der Graf von Brandenburg, ungeachtet der von der National-Versammlung mit großer Stimmenmehrheit ohnlangst beschlossenen Adresse, die Bildung eines Ministerium übernommen und sich hierdurch sofort mit der Majorität der Nationalvertretung in einen direkten Widerspruch versetzt hat; so sind wir dennoch der Überzeugung, daß die Regierung sich bishinlich der angeordneten Maßregel formell und materiell in vollem Rechte befindet und daß diese Maßregel, weit entfernt, die konstitutionelle Zukunft des Landes zu gefährden, vielmehr wesentlich dazu beitragen wird, die Hoffnungen der Freiheit und der Ordnung zu verwirklichen. Es ist landeskundig, welche Reihe von Unbillen und Beeinträchtigungen ihrer Freiheit die National-Versammlung im Ganzen und in ihren einzelnen Mitgliedern seit Monaten erlitten hat, und wie alle auf wirkamen Schlag gerichteten Anträge abgelehnt werden mußten, wenn die Voraussetzung der Antragsteller, daß die Versammlung unter dem lärmenden Einfluß der Faktion berieh, in Wahrheit berührte. Das Land hat es mit gerechter Entrüstung vernommen, wie am 31sten Oktober dies System der Einschüchterung sein höchstes Maß erreicht hat, indem die Preußische National-Versammlung, während sie über den Belagerungszustand Wiens berieh, selber durch die Gewaltthat aufgeregt Volksmassen einem Belagerungszustande unter den drohenden Emblemen der rothen Republik unterworfen war. Die Bürgerwehr hat diesem Urfang nicht begegnen können und es war daher höchste Pflicht der Regierung, die Wiederkehr so schmacvoller Eingriffe in die freie Berathung der Volksvertreter für die Zukunft unmöglich zu machen. Es gab hierzu zwei Wege: entweder die Heranziehung eines Theils des stehenden Heeres, nachdem die Bürgerwehr sich als ungenügend erwiesen. — oder die Verlegung des Sitzes der Nationalversammlung. Wir glauben, daß die Regierung den besseren Weg eingeschlagen, indem sie die Gefahr eines blutigen Konfliktes vermieden und die Verlegung ausgesprochen hat. Wir müssen auch die Überzeugung festhalten, daß die Regierung herbei nicht die Grenzen ihrer Gewalt überschritten hat. Denn das Wahlgesetz vom 8. April l. J., jene Grundlage unseres Mandates, hat Berlin nicht als Sitz der Nationalversammlung zum Vorans bezeichnet, die Regierung muß also befugt sein, den einzig bestimmten Ort aus überwiegenden Gründen zu verändern — um so mehr, als gerade in Betreff einer derartigen Maßregel die freie Berathung der Nationalversammlung ausgeschlossen war; die hiermit verbundene kurze Vertagung der Nationalversammlung erscheint als die nochwendige Folge der Maßregel selbst. Dies sind die Gründe, welche uns bestimmten, der auf Verlegung und Vertagung der Nationalversammlung gerichteten Königlichen Botschaft Folge zu leisten; wir sind uns bewußt, hierbei unserer Pflicht entsprochen und den konstitutionellen Standpunkt entschieden behauptet zu haben. Wir finden in uns und in den Gesinnungen des Landes die Bürgschaft dafür, daß wir auch bei unserer künftigen Wirksamkeit mit gleicher Energie allen reaktionären anarchischen Bestrebungen entgegentreten und eine Verfaßung vollenden helfen werden, welche die gerechten Hoffnungen des Landes zu erfüllen und Friede, Freiheit und Ordnung zurückzuführen im Stande ist. Berlin, 9. November 1848.

Reichenberger. Baumstark. Claußen. Hesse (Solingen). Pelzer. Lingnau. Müller (Solingen). Gelshorn. Gellern. Stachelscheid. Lohmann Hesse (Warburg). Schmid (Crefeld). Lensing. Feldhaus. Reese. Neubarth. v. Borries. Dietbold. Fließbach. Rottels. A. Rombe. Müllenseifen. Hermann. v. Schleicher. Dr. Funke. Jonas (Potsdam). Schmidt (Beeskow-Storkow.) Dallmann. Pieper. Mayke. Semrau.

Breslau, 10. November. Ein heute erschienenes, unsere Bürgerwehr betreffendes Plakat hat die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Es lautet:

Bürgerwehr Breslau's!

Das Ministerium Brandenburg ist durch Kabinets-Ordre vom 26. November d. J. gegen die gerechten Vorstellungen der National-Versammlung ins Leben getreten. Es steht zu befürchten, daß der Sitz der Berathung aus der Hauptstadt verlegt und die Versammlung selbst vertagt werde. Sollte gegen den Willen unserer Vertreter dies zur Ausführung gebracht werden, dann, Mitbürger, ist es unsere erste und heiligste Pflicht, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln das Recht des Volkes in seinen Vertretern zu vertheidigen und so die Hauptbestimmung der

Bürgerwehr: „Schutz der gesetzlichen Freiheit“ gegen jede Willkür, zu erfüllen. Mitbrüder, Kameraden! sieben wir für Recht, für Freiheit!
Breslau, den 10. November 1848.

Die Central-Kommission sämtlicher Bürgerwehr-Klubs.

In Folge dieses Plakats ist von hiesigen Generalen eine Anfrage an den Magistrat gerichtet worden, ob dasselbe als von der gesamten Bürgerwehr Breslau's ausgehend, zu betrachten sei, und welche Bewandtniß es überhaupt damit habe. Es wurde hinzu gefügt, daß ein Aufruf, wie dieser, leicht das gute Einvernehmen fören, und Konflikte zwischen Militär und Bürgerwehr herbeiführen könne. Der Magistrat hat, wie wir hören, hierauf erwiedert, daß das Plakat nicht als eine offizielle Kundmachung der Breslauer Bürgerwehr, sondern nur als der Gesinnungs-Ausdruck der Männer zu betrachten sei, welche die Central-Kommission der hiesigen Bürgerwehr-Klubs bilden. (Schles. 3t.)

Natibor, 10. November. Da unser Postverkehr mit Ungarn jetzt mit jedem Tage mehr ins Stocken gerath, so sind Reisende jetzt fast die einzige schnelle, wenn gleich nicht immer ganz zuverlässige Quelle für die dortigen verwickelten Zustände. Nach den Mittheilungen dieser Reisenden, deren jetzt fast täglich mehrere in unserer Grenzstadt eintreffen, ist als gewiß anzunehmen, daß sich Buda-Pesth aufs hartnäckigste vertheidigen wird. Diese Stadt trifft die großartigsten Rüstungen, obgleich sie bereits im Besitz von 5—600 der von den Habsburgern zurückgelassenen Geschütze sich befindet und einen reichen Munitionsvorrath besitzt, so werden doch noch Tag und Nacht Kanonen gegossen und Patronen angefertigt. Ingenieure, Techniker, Feuerwerker und selbst viele Eisenbahnbauarbeiter haben sich, nach vorgenommener Übung, in die Reihen der Artilleristen aufzunehmen lassen. Das in Pesth zurückgebliebene 5te Artillerie-Regiment, meist aus Böhmen bestehend, soll sich zwar dahin ausgesprochen haben, daß es weder für noch gegen die Magyaren kämpfend Partei ergreifen werde; dagegen suchen letztere die Anwesenheit dieses Artillerie-Corps möglichst zu benutzen. Dasselbe verweigert denn auch, wie erzählt wird, bei den Vertheidigungswahlen bis jetzt nicht seine Dienste. — Es bestätigt sich, daß die in Wien übergetretenen Soldaten, deren man jetzt habhaft geworden ist, wie man hört, bisher 40 an der Zahl, füssiliert worden sind; außerdem hat keine weitere Exekution stattgefunden, wenn man 4 Bürger ausnimmt, welche, nachdem schon der Feind in der Stadt festen Fuß gefaßt hatte, noch in den Straßen die Menge zum Kampfe haranguirend und mit den Waffen in der Hand betroffen wurden. Der festgenommene Mörder Latour's (ein Schlosser) ist noch am Leben; wie man sagt, hofft man, von ihm noch mehr Mithilfes zu erfahren. — Nachschrift. Der Wiener Zug kam heute sehr spät, um 5 Uhr Nachmittags, an und brachte keine Reisende aus Wien mit. (Schles. 3.)

München, 7. November. Morgen soll eine Sitzung des Staatsraths stattfinden zur Beschlussschaffung über die Auflösung der Kammer der Abgeordneten und die Anordnung neuer Wahlen. Das Regierungsbüll vom Freitag oder Samstag wird dann die betreffenden königlichen Ausschreiben bringen. Man bezeichnet den 20sten d. Mts. als den Tag, an welchem im ganzen Königreiche die Landtagswahlen beginnen würden, resp. die Wahl der Wahlmänner stattzufinden hätte. — Der hiesigen Landwehr wurde amtlich mitgetheilt, daß künftighin bei Aufständen, tumulten &c. zu Angriffen auf Barricaden, Festnahme von Aufrührern &c. nicht erst eine Orde hierzu abzuwarten sei, sondern die betreffenden Landwehrkommandanten nach ihrem Ermessen das Geeignete verfügen können und sollen. (Bayer. Bl.)

Frankfurt. (Schluß der 111ten Sitzung.) Die im §. 13 vorgeschlagenen Bedingungen, wonach die Truppen der Staaten, welche aus weniger als 5000 Mann bestehen, der Centralgewalt unmittelbar überwiesen werden, kann ich nicht in der Nothwendigkeit gerechtfertigt finden. Die militärische Nothwendigkeit erheischt allerdings, daß zu kleinen Truppenkörpern sich zusammenfügen müssen, was aber hier geschehen kann, ohne in die rechtliche Existenz der einzelnen Regierungen einzugreifen. Es steht nichts entgegen, daß sich die kleineren Staaten unter sich in Kreise verbinden, die der Reichsgewalt gegenüber als eine vollkommene Einheit dascheinen, nichts hindert z. B. daß die thüringischen Truppen sich mit andern kleinen Truppenkörpern verbinden, mit durchlaufender Nummer, gleicher Uniform nebst allem andern, was man in dieser Beziehung vom Militär fordern kann. Die Aufgabe muß aber vertragmäßig gelöst werden, wie die einzelnen Regierungen ihr gutes Recht dabei gewahrt wissen wollen. Ebenso kann ich nicht zugeben, daß die in §. 18 gegebene Bestimmung gerechtfertigt erscheint. Meine Herren, wer die Befähigung eines Offiziers zu einem höheren Grade beurtheilen will, der muß ihn im Laufe seines ganzen Dienstlebens beobachtet haben, und eine solche Bestimmung würde entweder zu einer leeren Formlichkeit herab sinken oder sie würde die Reichsgewalt zu einem Mißgriffe veranlassen. Es ist allerdings nicht möglich, daß jeder deutsche General stets bei der betreffenden Heeresabtheilung kommandire. Der Offizier wird schon im Frieden zu gemischten Kommando's verwendet, zu Inspektionen &c., aber dieses Verhältniß läßt sich darstellen, ohne daß der General zu einer Anomalie in seinem eignen Heere würde. Wenn es sich darum handelt, einen Obersten zum General zu befördern, so kann die Regierung des Einzelstaates dem Reichsministerium die Ernennung vorlegen und dann erfolgt die Ernennung als Reichsgeneral, wenn sie von hieraus keinen Anstand weiter findet. Erlauben Sie mir noch, daß ich einige Worte hinzufüge, in Bezug auf das Minoritätsgutachten, das die Herren Blum, Wigard und Schüler dem Antrage des Ausschusses gegenüber gestellt haben. Es scheint mir dieses um so angemessener, da ich nicht verkenne, daß diese Herren der im Volke weit verbreiteten Ansicht Stimmen geliehen haben. Meine Herren, jeder, der die großen Kosten beklagt, die die stehenden Heere veranlassen, beginnt in der Regel damit, daß er ein Projekt entwirft, wonach diese verschwinden und wonach sich die Soldaten im Frieden dem Ackerbau und den Gewerben zuwenden können, oder daß statt ihrer eine Volksbewaffnung eingeführt werde. — Eine solche Einrichtung hat außerdem noch die zweite Seite, daß sie das Recht behauptet, bei Störungen des inneren Friedens der Regierung entgegenzutreten, was bei den stehenden Heeren allerdings nicht erwartet werden darf. Der Schöpfer eines solchen Projekts, wenn er es mit dem Vaterlande gut meint, pflegt zur Betrachtung zu kommen, daß, weil die stehenden Heere andere Staaten beibehalten werden, man das eigene nicht entbehren könne. Wenn er näher in das Kriegswesen eindringt, so überzeugt er sich bald, daß eine Volksbewaffnung, welche das Zutrauen sich erwerben will, der Leitung eines stehenden Heeres unerlässlich bedarf, ja daß eine Wirksamkeit um so größer ist, wo der Charakter solcher Kraft her-

vortritt. Blickt er in die Kriegsgeschichte zurück, so sieht er, daß Volksbewaffnungen, die sich an diesen Kern nicht anlehnen, gewöhnlich zu Grunde gingen und ein schämliches Ende nahmen. Einzelne Erscheinungen, wo ein kräftiger Widerstand möglich war, dürfen hierbei nicht irre leiten, eben so wenig die militärischen Institutionen in der Schweiz oder Nordamerika. Keine dieser Institutionen hat bisher Gelegenheit gehabt, geschlossen Heeren gegenüber zu treten, keine. Diese Betrachtungen sind es, die selbst dem Reichsgericht die Überzeugung aufdringen, daß eine solche Organisation, die von Caesar bis Napoleon keiner dieser Krieger für dienlich erachtet, nicht zweckmäßig sein könnte. Wahrlieb es wäre mehr als Vermessenheit, unser Vaterland seinem östlichen und westlichen Ende gegenüber solchen Experimenten Preis zu geben. Niemand würde die Verantwortung davon übernehmen. Ich werde nicht von der Überzeugung lassen, daß über die höchsten Fragen von Wohl und Wehe des Vaterlandes es einen Standpunkt giebt, der über den politischen Parteien steht. (Allgemeiner Beifall.) Scheller, der sich gegen die Mehrheit des Verfassungsausschusses erklärt, denn ihr Vorschlag sei erstmals nicht ausführbar und zweitens nicht nothwendig. Bereits habe man den deutschen Großstaaten das Recht der Gesandtschaften genommen. Das Opfer werde zu groß, wenn man ihnen auch noch das Heer entziehen wollte. Daß es nicht nothwendig sei, in der Centralisierung so weit zu gehen, wie der Verfassungs-Entwurf, beweise das Beispiel des nordamerikanischen Bundesstaates. Die Abstimmung über §. 12 wird, formeller Schwierigkeiten wegen, auf morgen vertagt. Von den heutigen Ausschuß-Ergänzungswahlen zeigen wir das Ergebnis der wichtigsten für den Centralausschuß an. In ihn treten demnach die Herren Laube aus Leipzig und Schoder aus Stuttgart.

Frankfurt a. M., 10. November. (112te Sitzung der verfassunggebenden Reichsversammlung.) Vice-Präsident Simson verkündigt die Tagesordnung. Das Resultat der Abstimmung über §. 12 des Verfassungs-Entwurfs ist die Annahme des Ausschuß-Antrags, wonach §. 12 also lautet: „Der Reichsgewalt steht die gesamte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.“ Über §. 13 sprechen die Abgeordneten Wedekind, v. Soiron und Freese. v. Soiron erklärt sich für folgenden Antrag des Abgeordneten Raumers aus Dinkelsbühl: „Ein Reichsgesetz wird bestimmen, in welcher Weise diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Seelen enthalten, in Beziehung auf ihr Heerwesen unter sich in größere Ganzes verschmolzen, oder einem angränzenden größeren Staate angeschlossen werden.“ Biedermann und Graf Reichenbach verzichten auf das Wort. Ein Antrag Röslers von Dels, die National-Versammlung wolle durch ihre heutigen Beschlüsse der Entscheidung über die Mediatisierungsfrage nicht voreilen, wird angenommen und sodann §. 13 des Entwurfs zum Beschlüsse erhoben. Dieser §. lautet in der von dem Ausschuß angenommenen Fassung: „Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zweck des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten; der Reichsgewalt steht es zu, die Größe und Beschaffenheit derselben zu bestimmen. Diejenigen Staaten, welche als Kontingent weniger als 6000 Mann stellen, geben in Bezug auf das Heerwesen ihre Selbstständigkeit auf und werden in dieser Beziehung entweder unter sich in größere Ganzes verschmolzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, oder, insofern diese Verschmelzung für nicht angemessen gefunden wird, einem angränzenden größeren Staate angeschlossen. In beiden Fällen haben die Landesregierungen dieser kleineren Staaten keine weitere Einwirkung auf das Heerwesen, als ihnen von der Reichsgewalt oder dem größeren Staate ausdrücklich übertragen wird.“ Die Versammlung verzichtet auf die Diskussion über die §§. 14, 15, 16 und 17. Es wird unmittelbar zur Abstimmung geschritten, welche zu folgendem Ergebnisse führt: „§. 14. Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Gesetze und Anordnungen des Reiches zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.“ §. 15. „In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichs-Oberhaupt und die Reichs-Verfassung an erster Stelle aufzunehmen.“ (Verfassungs-Ausschuß.) §. 16. „Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche die Ausgabe für den durch das Reich festgesetzten Friedenstand übersteigen, fallen dem gesammten Reihe zur Last.“ (Antrag des Wehrausschusses.) §. 17. „Über eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.“ (Wehrausschuß.) Folgender Antrag des Verfassungsausschusses wird verworfen: „Das Reichsheerwesen soll in Beziehung auf Feldeichen, Fahneneid, Kommando, Militärgezegebung und Gerichtsbarkeit, Dienstzeit, Dienst- und Exerzierreglement gleichmäßigen Bestimmungen unterworfen sein. Gleichmäßigen Bestimmungen unterliegt ferner die Beförderung, Pensionirung und Entlassung von Militärpersonen. Besoldung und Verpflegung sind so zu normiren, daß sie unter Berücksichtigung der Landesverhältnisse für das ganze Reichsheer als gleich zu betrachten sind.“ Über §. 18 wird die Diskussion zugelassen. v. Radovitz spricht gegen den Antrag des Ausschusses („die Ernennung der Generale geschieht auf Vorschlag der Einzelregierungen durch die Reichsgewalt“), welcher eine Anomalie in dem ganzen System der Beförderung hervorruft und mit dem bereits angenommenen System in keinem Einklang steht. Dagegen empfiehlt der Redner folgende Fassung: „Die von den Einzelregierungen zu ernennenden Generale werden der Reichsgewalt zu gleichzeitiger Ernennung und Patentirung als Reichsgenerale vorgeschlagen.“ Schuler aus Jena verteidigt nachstehendes Minoritätsvotum: „Die Ernennung und Beförderung bis zum Oberst einschließlich erfolgt durch Wahl der Wehrmannschaft aus der Zahl derjenigen, welche durch abgelegte Prüfung ihre Befähigung dargethan haben. Die Ernennung und Beförderung vom General aufwärts und diesen eingeschlossen, ferner die Ernennung der General-Artillerie-Direktion, des General-Dragontiermeisterstabes und der mit ihm verbundenen höheren Adjutantur, so wie der Mitglieder des Genie-Corps und der Central-Plankammer, geht von der Reichsgewalt aus.“ Der Schluß der Verhandlung wird ausgesprochen und der vorliegende Paragraph in folgender Fassung angenommen: „Die Ernennung der Generale geschieht auf Vorschlag der Einzelregierungen durch die Reichsgewalt. (Verfassungs-Ausschuß.) Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegs-Theatern operirenden selbstständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere dieser Armeen und Corps. (Scheller, Detmold und Genossen.) Auf die Dis-

Kussion über §§. 19 und 20 leistet die Versammlung Verzicht. Das Resultat der Abstimmung ist: §. 19. „Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichs-Festungen anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichs-Festungen zu erklären. Die Reichs-Festungen werden auf Reichsosten unterhalten.“ (Antrag des Ausschusses.) §. 20. „Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reichs. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten, noch Kaperbriebe auszugeben. Die Besatzung der Flotte bildet einen Theil der gesetzlich festgestellten Wehrmacht, sie ist jedoch unabhängig von der Landmacht. Diejenigen Staaten, welche Mannschaft für die Flotte stellen, erfüllen dadurch einen Theil der ihnen obliegenden Bundeswehrpflicht. Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus. Der Reichsgewalt liegt die Sorge ob, für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und für die Aulegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenalnen. Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nötigen Enteignungen, sowie über die Befugnisse der dabei angestellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.“ von Soiron erledigt eine Interpellation an den Verfassungs-Ausschuß durch die Mitteilung, daß die Kommission über die in ihr durch Ausscheiden der Abgeordneten von Lichnowsky und Compes nothwendig gewordenen Ergänzungswahlen mit Nachstem die geeignete Vorlage machen werde. Vice-Präsident Simson schließt die Sitzung um 2 Uhr Nachmittags. Nächste Sitzung Freitag den 10. November. Tagesordnung: Berathung über Art. IV. §. 21 u. f. des Verfassungs-Entwurfs.

In der heutigen 113ten Sitzung der verfassunggebenden Reichsversammlung wurden die Anträge des Verfassungs-Ausschusses über die Schiffahrts-Anstalten am Meere z. zum Beschlusse erhoben. Artikel IV. lautet hiernach in seinen einzelnen Paragraphen:

§. 21. Die Schiffahrts-Anstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnagen, Leuchtschiffe, das Bootenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) sind der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen; sie unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

§. 22. Die Reichsgewalt hat die Ober-Aufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen. Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reichs zu vermehren und zu erweitern.

§. 23. Die Abgaben, welche in den See-Uferstaaten von den die Schiffahrts-Anstalten benützenden Schiffen und deren Ladungen erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nötigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 24. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen. Eine höhere Belegung fremder Schiffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen. Die Mehrabgabe von fremder Schiffahrt fließt in die Reichskasse.“

Österreich.

Wien, 8. November. Man erzählt allgemein von dem schlimmen Geiste der nächsten Orte der Umgebung Wiens: Gumpoldskirchen, Mödling, Brühl. Kaum der fünfte Theil der Waffen ward hier auf die erste und zweite Aufforderung abgeliefert. Gumpoldskirchen mußte drei Mal besucht werden. Erst als ein Husarenoberst mit Infanterie und einem Kästchen Raketen ankam und drohte, die Mühle (Depot der verborgenen Waffen) anzuzünden, kamen alle Gewehre zum Vortheil. Wiederholte Mahnungen mußten an die Möddlinger ergehen, bis die Erezzaner anrückten und mit ihren Handscharen an die Fenster der Häuser klopften. Auf dieses Zeichen fingen man an, die Gewehre und andere Waffen durch die Fenster hinausztreichen. Sehr zweideutig sollen sich die Beamten der Südbahn benommen haben.

Das Anrücken der Ungarn ward durch ungeheure Feuer auf dem Eichkogl, am Eisenernen Thore z. dem Landsturm angekündigt. Am Eisenernen Thore wurde ein Bauer bei einem Feuer ertappt, welches 12 Klafter im Umfang hatte. (D. C.)

Wien, 10. November. Mittelst standrechtlichen Urtheils vom 8. d. M. ist Robert Blum, Buchhändler aus Leipzig, überwiesen, durch sein eigenes Geständnis wegen aufrührerischer Reden und bewaffnetem Widerstand gegen die kaiserlichen Truppen, in Folge der von Sr. Durchlaucht dem f. k. Herrn F.-M. Fürsten zu Windischgrätz unterm 20. und 23. Oktober erlassenen Proklamationen zum Tode verurtheilt und das Urtheil am 9. November 1848 Morgens um halb 8 Uhr in der Brigittenau mit Pulver und Blei vollzogen worden. — Messenhauer soll heute früh erschossen werden sein. Man sprach auch von der Hinrichtung Jennebergs. Dagegen sollen Fröbel und Füster von dem Kriegsgerichte frei gesprochen worden sein. Weiterhin sollen heute noch 12—15 Hinrichtungen stattgefunden haben. — Bach hat sich entschieden geweigert, das Ministerium wieder zu übernehmen; dennoch will man an dem Eintritt des Grafen Stadion zweifeln. Letzterer soll selbst erklärt haben, daß er sich im jüngsten Augenblick nicht für geeignet erachte. Graf Breda und Kraus sind von Olmütz zurückgekehrt. — Die eingetretene schlechte Witterung hat das Kampieren der Truppen auf freier Straße zum Theil eingestellt und steht den Operationen gegen Ungarn sehr im Wege. — Heute ist wieder „Bäuerles Theaterzeitung“ und neu Endlich „Schwert und Schild“ erschienen. Letzterer hat die Koncession als Lohn für die im Militär-lager geleisteten Dienste als Spion erhalten und kündigt sich als Judenverfolger in einer Art an, welche die Juden jedem Raub- und Mordgelüste preis zu geben droht. — Die Theater sollen demnächst wieder beginnen; das Opernpersonal ist schon beisammen. — Die abgelieferten Gewehre verbleiben nicht im Zeughause, sondern werden an einen sichereren Ort abgeführt. — Von den verhafteten Studenten sind viele wieder freigegeben worden. (Schl. 3.)

Bertreter der sächsischen Nation in Siebenbürgen sind dieser Tage in Wien angelangt, um dem Banus von Kroatien den Ausdruck der die dortigen Deutschen beseelenden treuen und anhänglichen Gesinnung für das Kaiserhaus und die Erhaltung der Integrität der österreichischen Monarchie zu hinterbringen.

Olmütz, 10. November. Man glaubt, daß der Zusammentritt des Reichstages in Kremsier wohl einige Tage später, als am 15. d. Mts. werde stattfinden müssen, da die vorzunehmenden Umbau und Vorrichtungen in der erzbischöflichen Residenz in Kremsier theils noch nicht vollendet

sein können, andererseits aber, und dies wird das größere Hinderniß sein, eine größere Anzahl Deputirter, welche früher auch ihre Heimat besuchen müssen. — Der russische Botschafter Graf Medem ist bereits hier eingekommen. Die meisten anderen Mitglieder des diplomatischen Corps werden ebenfalls in Kürze erwartet. (Dest. C.)

Triest, 31. Oktober. Am 27. d. Mts. früh wurde die österreichische Besatzung von Mestre (600 Mann) von einem Corps von 6—8000 Mann Venetianern überfallen, die, durch den starken Nebel begünstigt, bereits in Mestre Fuß gesetzt hatten, ehe unsere Soldaten ihrer gewahr wurden. Nach einer kurzen Gegenwehr zogen sich unsere Truppen, freilich mit Zurücklassung vieler Toten und Gefangenen und dem Verlust von drei Kanonen, zurück. Die Venetianer schoben ihre Vorposten bis Mogliano vor. Am Nachmittage desselben Tages begannen unsere Truppen, die in der Umgegend lagen, sich zu sammeln, und ein Corps von 1600 Mann Infanterie und 1500 Mann Kavallerie mit einer Batterie rückte den Venetianern entgegen. Kaum wurden die Vorposten ihrer ansichtig, als sie in wilder Flucht nach Mestre flohen, wo die Venetianer nichts Eiligeres zu thun hatten, als sich einzuschiffen, ohne einen Angriff abzuwarten. Bei dieser Gelegenheit verloren sie viele Gefangene. Mestre war von ihnen geplündert und größtentheils zerstört worden. (Allg. Ztg.)

Der hiesige Verein der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung wird sein Jahrestag am Mittwoch den 15ten November, um 3 Uhr, in der Peters- und Pauls-Kirche feiern. Herr Prediger Schiffmann wird die Predigt halten. Nach Beendigung des Gottesdienstes wird eine Sammlung für die Zwecke des Vereins stattfinden. Zugleich werden die Mitglieder des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung eingeladen, die an denselben Tage um 5 Uhr im Saale der Elisabethschule abgehalten, und in welcher die Jahresrechnung vorgelegt und über die diesjährige Wirksamkeit des Vereins Bericht erstattet werden wird.

Stettin, den 11ten November 1848.

Der Vorstand des Vereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung.

Berliner Börse vom 13. November. Inländische Fonds, Pfandbrief-, Kommunal-Papiere und Geld-Course.

Zinsfuß.	Brief	Geld	Gem.	Zinsfuß.	Brief	Geld	Gem.
St. Schuld-Sch.	3½	74½	—	Kur. & Nm. Pfdr.	3½	89½	88½
Seeh. Präm.-Sel.	—	91½	—	Sobles. do.	3½	89½	—
K. & Nm. Schild-S.	3½	—	—	do. Lt. B. gar. do.	3½	—	—
Berl. Stadt-Obl.	3½	—	—	Pr. Bk. Anth. Sch.	—	85	—
Westpr. Pfdr.	3½	82	—	—	—	—	—
Groß. Posen do.	4	95½	—	Friedrichsdor.	—	14½	13½
do. do.	3½	78	—	And. Gdm. a. Stir.	—	—	12½
Ostpr. Pfandbr.	3½	—	87½	Discounte	—	3½	4½
Pomm. do.	3½	90½	89½	—	—	—	—

Ausländische Fonds.

Buss Hamb.Cert.	5	—	—	Poiz. neu. Pfdr.	4	89½	89½
do. b. Hope 3 1/2 a.	5	—	—	do. Part. 500 FL.	4	67	—
do. do. 1. Anl.	4	—	—	do. do. 200 FL.	—	—	94
do. Stieg. 2 1/2 A.	4	—	80½	Hamb. Fener-Cas.	3½	—	—
do. do. 5 A.	4	—	—	do. Staats-Pr. Anl.	—	—	—
do. v. Rthoh. Lst.	5	—	100	Holl. 2 1/2 ojo lot.	2½	—	—
do. Poln.Schatz	4	65½	—	Kurh. Pr.O. 40th.	—	—	—
do. do. Cert. I.A.	5	77	—	Sard. do. 38 Fr.	—	—	—
dgl. L. B. 280 FL.	—	13½	—	N. Bad. do. 25 FL.	—	—	—
Pol. Pfdr. a. a. C.	4	90½	89½	—	—	—	—

Eisenbahn-Actionen.

Stamm-Actionen.	Zinsfuß.	Reinertr. 47	Tages-Cours.	Priorit.-Actionen.	Zinsfuß.	Tages-Cours.
Berl. Auh. Lit. A. B.	4 7/8	78 B.	—	Berl. Auahalt . . .	4	—
do. Hamburg	4 2/1	—	—	do. Hamburg . . .	4 1/2	88½ bz. u. Q.
do. Stettin-Stargard	—	6 84 bz.	—	do. Potsd.-Magd.	4 77½	B.
do. Potzd.-Magdebg.	4	451 B.	—	do. Stettiner . . .	5 86½	B.
Magd.-Halberstadt	4	7	—	Magd.-Leipziger . . .	4 96½	bz.
do. Leipziger . . .	4	15	—	Halle-Thüringer . . .	4 81½	B.
Halle-Thüringer . . .	4	48½ B.	—	Cöln-Minden . . .	3 1/2	89 B.
Cöln-Minden . . .	3 1/2	74 bz.	—	Rhein. v. Staat gar. .	4	—
do. Aachen . . .	4	4	—	do. 1 Priorität.	4	—
Bonn-Cöln . . .	—	4	—	do. Stamm-Prior	4	—
Düsseldorf - Elberfeld	4 1/2	—	—	Düsseldorf-Elberfeld . . .	4	—
Steele-Vohwinkel	—	—	—	Niederschl.-Märkisch.	5 82 B.	—
Niederschl. Märkisch.	3 1/2	67 B.	—	do. do. . .	5 94 bz.	—
do. Zweigbahn . . .	4	—	—	do. III Serie . . .	4 1/2	88½ B.
Oberschles. Litr. A.	3 1/2	6 88 B.	—	do. Zweigbahn . . .	5	—
do. Litr. B.	3 1/2	6 88 B.	—	do. do. . .	4	—
Cosel-Oderberg	—	4	—	Oberschlesische . . .	5	—
Breslau-Freiburg	—	4	5	do. Oderberg . . .	5	—
Krakau-Oberschles.	—	4	41 B.	Steele-Vohwinkel . . .	4	—
Bergisch-Märkische	—	4	—	Breslau-Freiburg . . .	—	—
Stargard-Posen	—	4	65½ B.	—	—	—
Brieg-Neisse . . .	4	—	—	Ausl. Stamm-Actionen.	4	—
Quittungs-Bogen.	—	—	—	Dresden-Görlitz . . .	4	—
Berlin-Anhalt Lit. B.	4 60	77½ B.	—	Leipzig-Dresden . . .	4	—
Magdeb.-Wittenberg	4 60	—	—	Chemnitz-Riza . . .	4	—
Aachen-Mastricht . . .	4 30	—	—	Sächsisch-Bayerische	4	—
Thür. Verbind.-Bahn	4 20	—	—	Kiel-Altona . . .	4	—
Ausl. Quittgs.-Bogen.	—	—	—	Asterdam - Rotterdam . . .	4	—
Ludw.-Bexbach 24 Fl.	4 90	—	—	Mecklenburger . . .	—	—
Pesther 26 Fl.	4 80	—	—	—	—	—
Fried.-Willh.-Nordb.	4 90	37½ a 1/2 bz.	—	—	—	—

Beilage.

Beilage zu No. 233 der Königlich privilegierten Stettinischen Zeitung.

Dienstag, den 14. November 1848.

Erläuterung.

1) Die Krone hat das Recht, die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufene Versammlung zu verlegen.

Denn kein Gesetz und keine Gewalt hat der Krone das Recht genommen, statt des von ihr allein und selbstständig für die Volksvertreter gewählten Versammlungsorts einen andern auszuwählen; kein Gesetz erklärt die Stadt Berlin für den festgestellten, allein zulässigen Versammlungsort, insonderheit sagt das Wahlgesetz vom 8ten April d. J. nichts davon.

2) Die Krone hat das Recht, ihre Rathgeber selbstständig zu ernennen.

Denn kein Gesetz und keine Gewalt hat ihr dieses Recht genommen, ein Recht, ohne welches eine constitutionell monarchische Staatsverwaltung nicht gedacht werden kann.

3) Es ist eine notwendig gewordene Maßregel, daß die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufene Versammlung von Berlin verlegt wird. Denn eine durch wiederholte Bedrohungen und Misshandlungen von Deputirten, durch gewaltsames Eindringen Unberufener in das Sitzungsgebäude, durch Scenen des 31sten Oktobers terroristische Versammlung kann nicht die Stimme des Landes repräsentieren und das Vertrauen des Volks haben. Bewaffnete Umstellung des Sitzungsgebäudes in Berlin ist, abgesehen davon, daß sie zu neuem blutigen Zusammenstoß zu führen droht, nach den gemachten Erfahrungen nicht geeignet, jenes gewichene Vertrauen wieder zu bestätigen.

4) Die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufene Versammlung bewegt sich auf ungerechtem Boden, wenn sie sich den Maßregeln ad 1 bis 3 nicht fügen will.

Dies folgt aus dem ad 1 Gesagten.

5) Misstrauen gegen die Räthe der Krone auszusprechen, wird erst alsdann gerechtfertigt, wenn sie durch Handlungen dazu Veranlassung geben.

Denn die Nichtachtung dieses Grundsatzes führt zu einer ungefährlichen Schmälerung des ad 2 gebahnten selbstständigen Rechts der Krone.

1) Der konstitutionelle Verein zu Stettin.

2) Das Direktorium des konstitutionellen Central-Vereins in Pommern, im Rahmen und im Auftrage der konstitutionellen Vereine zu Anklam, Stargard, im Saastiger Kreise, zu Wollin und Pyritz, der patriotischen Vereine in Demmin und Belgard, und des konstitutionellen Zweigvereins in Münsterberg und Umgegend.

Folgende Adresse ist von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Der Confikt, welcher zwischen der Krone und der National-Versammlung ausgebrochen ist, bewegt das Land um so mehr, als Niemand im Stande ist, vorauszusehen, wie derselbe enden werde.

Wir, die Vertreter Ew. Majestät treu gehorsamen Stadt Stettin, bitten, ja beschwören Sie daher, den von dem Ministerium Brandenburg gegengezeichneten

ten Allerhöchsten Befehl über die Vertragung und Verlegung der National-Versammlung, der diesen Confikt herbeigeführt hat, zurückzunehmen und ein Ministerium zu entlassen, welches das Vertrauen des Landes nicht besitzt.

Wir sprechen diese Bitte nicht aus, ohne die andere daran zu knüpfen, daß Ew. Majestät neu zu berufenden volksthümliche Regierung die Mittel anwenden möge, welche geeignet sind, eine nach allen Seiten hin freie Berathung der National-Versammlung zu sichern.

In tiefster Erfurcht verharren wir

treu gehorsamste
der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung,
Stettin, den 12ten November 1848.

Hohe Versammlung!

Die Weise und Entschiedenheit, mit welcher Eine hohe Versammlung der von dem Ministerium Brandenburg befahlene Verlegung und Vertragung ihrer Sitzungen Widerstand geleistet hat, findet bei uns, den Vertretern der Stadt Stettin, die volle Zustimmung und Anerkennung. Wir sind es überzeugt, auch bei allen Bewohnern unserer Stadt.

Möge es gelingen, den unheilsollen Streit zwischen den Rathgebern der Krone und den Vertretern des Volks zum Wohle unseres lieben Vaterlandes baldmöglichst zu befreiten.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung,

In einem Artikel der Neuen Stettiner Zeitung vom 10ten November, d. J. Stettin 8. November, ist aus Wissenssicht der wahren Sachlage Wahres und Falsches so untereinander gemengt, und es hält überhaupt, bei der höchst eigenthümlichen Darstellungweise des uns unbekannten Verfassers jenes Artikels so schwer seiner Meinung einen Sinn unterzulegen, daß der unterzeichnete zeitige Vorstand der Stettiner Volksschullehrer-Konferenz beauftragt worden ist, Folgendes der Öffentlichkeit zu übergeben.

Es ist ganz richtig, daß ein Mitglied der Konferenz die Berathung über einige, die Lehrer betreffenden Paragraphen der neuen Gemeinde-Ordnung auf die nächste Tagesordnung gesetzt wissen wollte, doch hat die Mehrzahl der anwesenden keineswegs den Antrag an sich durchfallen lassen; sie hat vielmehr die Notwendigkeit einer solchen Berathung vollkommen anerkannt, ist aber der Ansicht gewesen, daß einer Besprechung über die das gesammte preußische Schulwesen regelnden Paragraphen der Verfassungs-Urkunde die Priorität gebütre. Schön aus dem Grunde, weil höchst wahrscheinlich diese Paragraphen früher in der National-Versammlung festgestellt werden würden, als die neue Gemeinde-Ordnung. Wenn ferner behauptet wird, daß einige Konferenzen durch weitläufige Debatten über die Frage hinweggekommen wären, ob die etwa nötige Petition von der Konferenz als solcher, oder von jedem Einzelnen unterzeichnet werden müßte, so ist dies schon darum nicht möglich, weil überhaupt erst einige Konferenzen Statt gefunden haben; das Wahr ist, daß in der letzten Versammlung ein Mitglied auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, über diesen Punkt Bestimmungen zu treffen; doch hat in keiner Weise eine Entgegung geschwiegen denn eine weitläufige Debatte, Statt gefunden.

Hellert. Verneaud. Wittenbagen. Priem sen.

Bart, blond, Schnurr- und Kinnbart; Zähne, vollständig; Kinn, rund; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gefund; Gestalt, schmächtig; Sprache, deutsch, auch etwas polnisch. Besondere Kennzeichen: Brustsäcken.

Beckledung: ein leinenes Hemde, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar Stiefeln, ein Paar blau u. grau gestreifte Drillichhosen, ein schwarzes Halstuch, eine blonde Weste, ein blauer Tuchrock mit violettblauem Kragen.

Signalement des Schneidergesellen, auch Arbeitsmann Grafrath. Familien-Name, Grafrath; Vornamen, Carl Friedrich Wilhelm; Geburtsort, Börsendorff bei Stettin; Aufenthaltsort, Stettin; Religion, evangelisch; Alter, 24 Jahre; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, schwarz; Stirn, breit; Augenbrauen, schwarz; Augen, grau; Nase, länglich; Mund, gewöhnlich; Bart, im Entstehen; Zähne, vorne vollständig; Kinn, rund; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, blau; Gestalt, schmächtig; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: frechen Blick, Armbuch am rechten Arme.

Beckledung: ein Hemde, ein Paar Stiefeln, ein Paar blau und grau gestreifte Drillichhosen, ein Paar graue engl. Lederhosen, einen braunen Tuchrock, ein schwarzes Camlot-Tuch, eine schwarze Camlotmütze ohne Schirm.

S. t. e. c. b. r. i. e. f.

Der nachstehend näher bezeichnete Schiffsmann Johann Friedrich Wilhelm Ferdinand Nessin, welcher sich wegen gewaltsamer Diebstähle ic. in Kriminal-Untersuchung und Haft befand, ist in der Nacht vom 10ten zum 11ten November d. J. aus der Kustodie entsprungen. Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstgelebt erachtet auf den zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittels Transports gefesselt unter sicherem Geleit an die unterzeichnete Behörde abzuliefern.

Stettin, den 11ten November 1848.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement des Schiffsmann Nessin, Vornamen, Johann Friedrich Wilhelm Ferdinand; Geburtsort, Fernowfelde bei Wollin; Aufenthaltsort, Stettin; Religion, evangelisch; Alter, 20 Jahre; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, blond; Stirn, breit; Augenbrauen, blau; Mund, gewöhnlich; Bart, im Entstehen; Zähne, vollständig; Kinn, rund; Gesichtsbildung, regelmäßig; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, untersetzt; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Beckledung: 1 Paar Strümpfe, 1 grau leinenes Hemde mit dem Zeichen Kustodie, 1 Paar Drillichhosen. Mit sich führt der Nessin als bei seiner Flucht aus der Kustodie entwendet: 1 schwarze Tuchmütze, 1 blauen Überziehrock von Buckskin mit dunkelbraunem Sammeltragen, 1 Paar Stiefeln, 1 schwarze Schildpatts, 1 weiß leinenes Taschentuch, gezeichnet 1 St. 1 weißes Chemisett, ges. W. B., 1 schwarzen Tuchrock mit seidenem Futter, 1 grün und braun melierte Buckskin-Beinkleider.

Guthindungen.

Heute um 10^{3/4} Uhr wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Stettin, den 13ten November 1848.

S. H. Dittmann, Schuhmachermeister.

Kriminal-Deputation.

Signalement des Kahnknechts Schmidt. Familienname, Schmidt; Vornamen, Christian Friedrich; Geburtsort, Güstebiese bei Dahmen; Aufenthaltsort, zuletzt in Stettin; Religion, evangelisch; Alter, 23 Jahre; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, röthlich und blond; Stirn, breit; Augenbrauen, blond; Augen, blaugrau; Nase, stumpf; Mund, dicke Lippen; Bart (Dackenhart), röthlich; Zähne, vollständig; Kinn, rund; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, stark; Sprache, deutsch, auch etwas polnisch. Besondere Kennzeichen, etwas krumme Brüne.

Beckledung: 1 Paar Strümpfe, 1 grau leinenes Hemde mit dem Zeichen Kustodie, 1 Paar Drillichhosen. Mutmaßlich führt er mit sich, als bei seiner

Todesfälle.

Den Vormittags 10 Uhr erfolgten Tod der treuen Pflegerin unseres verstorbenen Vaters, Dorothea Grün

graublau; Nase, länglich, spitz; Mund, gewöhnlich;

aus Trebnitz in Schlesien, zeigen Theilnehmenden hier-
durch ergebenst an
die Geschwister Nostkoviœs.
Stettin, den 12ten November 1848.

Am 8ten d. M., frühe 2½ Uhr, entschlief nach einem vierzehntägigen Krankenlager sanft und selig in dem Herrn mein theurer Gatte Albert David Hollaß, Pastor der evangelisch-lutherischen Gemeinde Gr.-Justin und Schwirsen, in einem Alter von 37 Jahren und 6 Monaten. Verwandten und Bekannten macht nur auf diesem Wege die schuldige Anzeige die tief betrüpte Wittwe,

zugleich im Namen der fünf hinterlassenen Kinder.
Gr.-Justin bei Cammin, den 10ten November 1848.

Nach einem kurzen Krankenlager verstarb heute den 13ten November, Vormittags 11¾ Uhr, die Frau Wittwe Gaillard im 78sten Jahre ihres Lebens.
F. Timm.

Subbaktionen.

Nothwendiger Verkauf.

Die in Gülow sub No. 10 und 11 belegenen, dem Kaufmann Clemming zugehörigen beiden Wohnhäuser, auf 2459 Thlr. abgeschäfft, sowie die demselben gehörigen, auf 2803 Thlr. 13 sgr. 4 pf. abgeschätzten Einnahmen sollen, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzuführenden Taxe, am 1sten Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Gülow subbasiert werden. Greiffenberg in Pomm., den 1sten Juli 1848.
Königl. Land- und Stadtgericht.

Auktionen.

Auction

über

22 Legger Arrac für auswärtige Rechnung am Donnerstag den 16ten dieses Mts., Vormittags 10 Uhr, auf dem Packhofe an der langen Brücke durch den Makler Herrn Gaebeler.

Der kleine Rest einer schönen Partheie Barinas-Kanaster in Rollen soll Mittwoch den 15ten d. Nachmittags 3 Uhr, Frauenstraße No. 900 durch den Makler Herrn Philipp, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Verkäufe beweglicher Sachen.

Gänse-Pöckelfleisch und Gänsefleisch in Original-Gebinden verkaufe ich zum Einkaufspreise. Carl Friedr. Siebe, gr. Lastadie No. 220.

Frischen Elb-Caviar, in vorzüglich schöner Qualität, empfiehlt Wilhelm Faehndrich, kleine Dom- und Bollenstrassen-Ecke.

Teltower Dauer-Nübchen, Magdeburger Wein-Sauerkohl, bester Qualität, empfiehlt zu sehr billigen Preisen. Wilhelm Faehndrich, kleine Dom- und Bollenstrassen-Ecke.

Auf dem Gute Nassenheide ist diesjähriger gefüstricher Torf vorrätig; Unpreisungen wegen seiner Heizkraft und Geruchsfreheit sind, da dies dem Publikum bekannt ist, überflüssig; nur muss die Bemerkung hinzugefügt werden, daß das Tausend gefüstriche Tof an Ort und Stelle im Haufen 1 Thlr. 5 sgr., und der aus Schuppen gelieferte Tof zu dem Preise von 1 Thlr. 7 sgr. 6 pf. hier verkauft wird; aber bis vor die Thüre, incl. Fuhrgeld, von dem Tof in Haufen zu 2 Thlr. 15 sgr., und aus Schuppen zu 2 Thlr. 15 sgr. geliefert wird.

Bestellungen darauf, sofern die Lieferungen in Stettin und Umgegend gewünscht werden, werden entgegen genommen. Rödenberg No. 245, in der 2ten Etage.

Nassenheide, den 11ten November 1848.

Peschlow, Forst-Inspektor.

Kräftiges polnisches fichten Klobenholz, auf dem Rathsholzhofe, verkaufe ich zu billigen Preisen. Franz Trendelenburg.

Vermietungen.

Zwei Stuben, Kammer und Küche, Papenstr. 308.

Breitestraße No. 409 wird die 3te Etage, namentlich für unverheirathete junge Herren passend, am 1sten Dezember mietfrei.

Lastadie am Zimmerplatz sind 2 Stuben nebst allem Zubehör billig zu vermieten. Näheres gr. Lastadie No. 208, 2te Etage.

Zwei Stuben, Kammer, Küche nebst Zubehör sind Fischerstraße No. 1032 sofort zu vermieten.

Hühnerbeinerstraße No. 942-43 ist eine Wohnung von 6 Stuben, welche auch getheilt werden kann, zum 1sten Januar zu vermieten. Näheres Baustraße No. 484.



Für Gicht. und Rheuma-Leidende.



Von den in fast allen Ländern Europa's rühmlich bekannten, von der Medizinischen Fakultät in Wien und von vielen Sanitäts-Behörden, renommierten Aerzten und Chemikern geprüften und empfohlenen

Goldberger'schen Kaiserl. Königl. patentirten Galvano-elektrischen Rheumatismus-Ketten,

à Stück mit Gebrauchs-Anweisung 15 Sgr., stärkere Sorten 1 Thlr. und 1 Thlr. 15 Sgr., hält Herr G. A. Ziegler in Stettin, Junferstraße, einzig und allein in dieser Stadt stets Lager. Die schnelle und sichere Heilkraft der Goldberger'schen Ketten gegen rheumatische, gichtische und nervöse Leiden aller Art, als:

Kopfschmerzen, Kopfschläfen, Kopfschmerzen, Zahnschmerzen, Ohrenschmerzen, Brust-, Rücken- und Lendenweh, Gliederreissen, Krämpfe, Herzschläfen, Schlaflosigkeit, Hartnäckigkeit u. s. w. ist wohl so bekannt, daß sie nicht weiter empfohlen zu werden braucht und sind namenlich die, in einer gedruckten Broschüre zusammengestellten, attestirten Erfahrungen und äußerst günstigen Zeugnisse von mehr denn 3000 Händlern geachteten Aerzten und glaubwürdigen Privatpersonen über die überraschenden Heilungen, welche durch die Goldberger'schen Ketten bewirkt wurden, die beste Bürgschaft für deren Rücksicht und Gewährheit und wird diese Attestation in meinen sämtlichen Niederlagen gratis ausgegeben.

Da meine Ketten bereits vielfach nachgebildet und anderweitig angeboten werden, so bitte ich daran zu achten, daß jede K. K. patentirte Goldberger'sche galvano-elektrische Kette auf der Vorderseite ihres Etuis meinen Namen und auf der Rückseite den K. K. österreichischen Adler und das Wappen der freien Bergstadt Tarnowitz trägt.

J. T. Goldberger in Tarnowitz, im Oberschlesischen Bergbezirk, K. K. privilegi. Fabrik von elektro-magnetischen Apparaten.

Hagenstraße No. 34 ist in der dritten Etage eine freundliche Wohnung von 2 Stuben nebst Zubehör zum 1sten Dezember zu vermieten.

Eine Tischlerwerkstatt (auch zu einem jeden anderen Geschäft sich eignend), 2½ Fuß breit, 28 Fuß lang, nebst Wohnung dazu, ist Breitestraße No. 353 zu vermieten.

Schulzenstraße No. 342, drei Treppen hoch, ist eine möblierte Stube zu vermieten.

Ein neuer Laden, Mönchenstr. 459-60.

Mönchenstraße No. 459-60 ist die obere Etage, 2 Stuben, Kammer und Küche, zu vermieten.

Die bel. Etage des Hauses No. 295 Rosengarten, Sonnenseite, wozu

7 heizbare herrschaftliche Zimmer, 2 desgl. für die Bedienung, 1 Entrée, helle Küche, Speisekammer, vorzügliche Keller, ein Boden-Abschlag, Nitzebrauch des Waschhauses und der Trockenböden gehören, auch Stallung für Pferde und Wagenremise vorhanden, ist zum 1ten April 1849 zu vermieten. Auskunft beim Justiz-Commissarius Hartmann.

Dienst- und Beschäftigungs-Gesuche.

Ein Lehrling fürs Comptoir wird verlangt von Seippel & Bramfeld.

Eine geübte Putzmacherin findet gegen ein gutes Honorar sogleich ein dauerhaftes Engagement. Wo? erfährt man in der Zeitungs-Expedition.

Eine Birthschafterin, die schon einige Jahre conditierte und mit guten Attesten versehen ist, findet in der Nähe Stettins ein gutes Unterkommen. Das Nähere Neisschlägerstraße No. 123.

Ein Knabe kann sogleich als Lehrling eintreten in der Goldleisten- und Goldrahmen-Fabrik von

L. Kliß,
Grayengießerstraße No. 419.

Ein Knabe, welcher die Klempner-Profession erlernen will, findet Unterkommen bei G. Trettin, Langebrückstraße No. 83.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Das Tapeten-, Wachstuch- und Leppich-Lager

von

L. Weber

ist jetzt Breitestraße No. 399-400,
neben Hartwig's Hotel.

Auf die Anzeige meines Ehemanns, des Holzhauers Uterhardt, erwidere, daß ich für denselben keine Schulden bezahle. Uterhardt, geb. Berger, Schifferlastadie.

Auswärtige junge Leute, die hier auf die Schule gehen, finden bei mäßiger Pension eine gesunde Stube und freundliche Aufnahme bei

Madame Suckow, Breitestraße No. 351.

Stettin, den 11ten November 1848.

Eine Tuchnadel, oben und unten ein weißer Stein, in Silber gefaßt und durch ein goldenes Blättchen verbunden, ist am 12ten d. M. verloren. Der Juwelier J. A. Behnke ist beauftragt, dem Finder eine angemessene Belohnung bei Abgabe der Nadel an ihn zu verabreichen.

Hammonia.

Lebens-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherungs-Anstalt in Hamburg.

Die Gefahren der Cholera und des Bürgerwehrdienstes sind in den plannmäßig zu zahlenden Jahresprämien der Societät eingehlossen.

Jährliche Prämien für 100 M. Bco. oder 50 Thlr. Preuß. Court. Versicherungs-Summe (der Kürze wegen werden nur die nachstehenden Alter angeführt):

20	25	30	35
2 Mt. 1¼ s.	2 Mt. 5¾ s.	2 Mt. 10½ s.	2 Mt. 15½ s.
40	45	50	55
3 Mt. 6¼ s.	3 Mt. 15½ s.	4 Mt. 11¾ s.	

Man kann vom 10. bis zum 61. Jahre versichern.

Anmeldungen zu Agenturen für Städte, wo deren für die Hammonia noch nicht erreicht sind, werden in portofreien Briefen, welchen Aufgabe der Referenzen beizufügen ist, in Hamburg von dem Unterzeichneten, und in Auslande von den Haupt- und General-Agenturen entgegengenommen.

Hamburg, im Oktober 1848.

Im Auftrage der Direction:
H. C. Harder,
Bevollmächtigter.

Jede gewünschte Auskunft erhält gern
Theod. Hellm. Schröder,
Junferstraße No. 1109.

Zwei Pensionaire oder Pensionairinnen werden in einer billigen Pensions-Anstalt gewünscht. Nähere Auskunft Frauenstraße No. 906 b., zwei Treppen hoch.

Die Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig.

auf Gegen seitigkeit und Offenlichkeit begründet, unter spezieller Aufsicht der Königl. Sächs. hohen Landes-Regierung und unter Kontrolle einer jährlich abzu haltenden Generalversammlung stehend, zu welcher jedes anwesende Gesellschafts-Mitglied stimmberechtigt ist, versichert Mobilien wie auch Immobilien zu den billigsten Prämienfächern.

Berührungs-Anträge und jede zu wünschende Auskunft werden von uns jeder Zeit mit Vergnügen ertheilt.

Alberti & Comp.,
Pladrinstraße No. 100.

Pensionaire finden in einer achtbaren Familie, wo ein Paar Söhne sind, gegen einen billigen Honorar freundliche und liebevolle Aufnahme. Nähere Auskunft erhält man in Stettin große Wollweberstraße No. 566, zwei Treppen hoch.